



Rundschreiben zur Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Juli 2020

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Einzelfragen jederzeit mit dem zuständigen Mitarbeiter besprochen werden können.

In der groben Übersicht sind folgende Punkte im Rahmen der Absenkung der Umsatzsteuersätze zu beachten.

1. Für den Steuersatz entscheidend ist das Liefer-/Leistungsdatum. Das heißt, Lieferungen bzw. Leistungen, die vor dem 01.07.2020 erbracht werden, sind mit 19 % Umsatzsteuer zu belasten. Ebenso Lieferungen bzw. Leistungen, welche nach dem 31.12.2020 erbracht werden, wiederum mit 19 % Umsatzsteuer zu belasten sind. Für den Zwischenzeitraum gilt der reduzierte Satz von 16 % bzw. 5 % bei ermäßigt zu besteuern den Lieferungen und Leistungen.
2. Bei Anzahlungen/Schlussrechnungen bei Lieferungen und Leistungen, welche mit Anzahlungsrechnungen im Voraus abgerechnet werden, ist zu beachten, dass erhaltene Anzahlungen bis zum 30.06.2020 mit 19 % / 7% zu besteuern sind. Sollte die Lieferung oder sonstige Leistung bis zum 31.12.2020 erbracht werden, werden diese Anzahlungen auf den Steuersatz von 16 % / 5% reduziert, sodass letztlich in der Schlussrechnung die gesamte Leistung mit dem reduzierten Steuersatz abgerechnet wird.

Ebenso sind sämtliche Anzahlungsrechnungen für den Zeitraum 1. Juli – 31. Dezember 2020 mit den reduzierten Steuersätzen abzurechnen, was bei einer Erbringung der Lieferungen und Leistungen nach dem 31.12.2020 dazu führt, dass diese dann spiegelbildlich wieder auf den Satz von 19 % bzw. 7 % hochgeschleust werden.

3. Vorsteuerbeträge dürfen nur in Höhe des maßgeblichen Steuersatzes abgezogen werden.

Das heißt, für sämtliche Eingangsrechnungen ab dem 01.07.2020 ist eine konsequente Prüfung durchzuführen, ob der Rechnungsaussteller die richtigen Steuersätze angewandt hat.

Wir empfehlen, falls dies nicht der Fall sein sollte, die entsprechende Rechnung mit der Bitte um Korrektur an den Rechnungsaussteller zurückzusenden.

Zu Detailfragen und Einzelheiten können Sie wie gewohnt mit Ihrem entsprechenden Sachbearbeiter in Kontakt treten.

Einzelheiten zu Detailfragen werden auch noch in einem gesonderten BMF-Schreiben wiedergeben. Dieses liegt zurzeit nur in einer Entwurfsfassung vor und wird sicher bis zum 30.06.2020 in der Endfassung ergehen.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Warenwirtschafts-, Kassenerfassungs- und andere Fakturierungssysteme auf die neuen Steuersätze umgestellt werden.

Auch hinsichtlich der Kontierung bei selbstbuchenden Mandanten ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Softwarehersteller entsprechende Anpassungen implementieren.

Die Datev wird für ihre Systeme am 30.06.2020 die entsprechenden Anpassungen im ersten Schritt zur Verfügung stellen, um einen reibungslosen Buchungsablauf zu gewährleisten.

Ihr Team der Concordia Revision GmbH